



**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 12.02.2019, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Geh- und Radweg Richard-Bergner-Straße

Stadt Schwabach, 05.02.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch,
13.02.2019, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1**

Tagesordnung

1. Sachstandsbericht zur aktuellen Unterbringungssituation von Geflüchteten
2. Bericht zur Obdachlosensituation in Schwabach im Jahr 2018
3. „Hilf mit! – Ehrenamt für Integration – Informationsbörse am 23. März 2019

Stadt Schwabach, 06.02.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Am 15.02.2019 wird die I. Vierteljahresrate 2019 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleichschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich. Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach; 09.01.2019

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 13.02.2019, um 18 Uhr findet in der Verwaltung, des Zweckverbandes die Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.11.2018
2. Sachstandsbericht der Projektsteuerung
3. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2019
4. Beschluss der 1. Änderung der Wasserabgabebesatzung vom 22.07.2015, hier: Wegen Umstellung auf fernauslesbare Wasserzähler
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen: hier: VW T6 Ersatzbeschaffung für den VW Caddy
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen:
hier: Notstromaggregat Wasserwerk Großschwarzenlohe
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen: hier: Wasserleitungssanierung in der Ackerstraße
8. Anfragen/Berichte

Zweckverband Schwarzachgruppe, 22.01.2019

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Altstadtkindergarten Schwabach - Ersatzneubau:			
Heizungsbauarbeiten	Fa. Meier, Schwabach	Planungs- und Bauausschuss	11.12.18
Sanitär-/Lüftungsbauarbeiten	Fa. Meier, Schwabach	Planungs- und Bauausschuss	11.12.18
Elektroarbeiten	Fa. Frank Siem, Nürnberg	Planungs- und Bauausschuss	11.12.18
Blitzschutzarbeiten	Fa. pb-plan, Bickenbach	Planungs- und Bauausschuss	11.12.18
Holzbauarbeiten	Fa. O.Lux, Roth	Planungs- und Bauausschuss	11.12.18
Dachabdichtungsarbeiten	Fa. Fischer, Weißenberg	Planungs- und Bauausschuss	11.12.18
Tischlerarbeiten – Fenster	Fa. Häberle, Uffenheim	Hauptausschuss	22.01.19
Klempnerarbeiten	Fa. Dörfler, Wendelstein	Hauptausschuss	22.01.19
Gerüstbauarbeiten	Fa. Jawurek, Stegaurach	Hauptausschuss	22.01.19
Kreuzwegstr. 32 a + b - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 25 Wohneinheiten als geförderter Wohnungsbau:			
Abbruch und Herrichten	Fa. Reithelshöfer, Roth	Hauptausschuss	27.11.18
Fertigaragen	Fa. Mickan, Amberg	Hauptausschuss	27.11.18
Landschaftsbauarbeiten (vorbereitende Maßnahmen)	Fa. Meyer, Weihezell	Hauptausschuss	27.11.18

Stadt Schwabach, 31.01.2019

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Aufstockung eines Anbaus an einem bestehendem Einfamilienhaus auf dem Anwesen
Albrecht-Dürer-Str. 1, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1022/4 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 08.02.2019

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Aufstockung eines Anbaus an einem bestehendem Einfamilienhaus auf dem Anwesen Albrecht-Dürer-Str. 1, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1022/4.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 01.02.2019

Thomas Sturm
Technischer Oberrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 WE und Tiefgarage auf dem Anwesen Am
Siechweiher, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1116/3 1116/4 1116/5 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 08.02.2019

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 31.01.2019, BV-Nr. 520/ 2017 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.02.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-578 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 05.02.2019

Thomas Sturm
Technischer Oberrat